

Voraussetzungen und Fragebogen für die Artbezeichnung Luftkurort

Die in Klammern gesetzte Ziffern, z. B. (1.1.1) beziehen sich auf die Gliederung in den "Begriffsbestimmungen für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen vom 13.10.1998".

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die mit ✓ beginnenden Fragen vollständig beantwortet werden und dem Antrag die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind.

§ 9 Kurortegesetz Baden-Württemberg

Luftkurort ist ein Kurort,

1. der ein wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung bewährtes therapeutisch anwendbares Klima besitzt, dessen Eigenschaften periodisch überprüft werden,
2. der über geeignete Einrichtungen zur Anwendung des Heilmittels verfügt und
3. der einen dem Kurbetrieb entsprechenden Ortscharakter aufweist.

Begriffsbestimmungen - Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen vom 13.10.1998

Nach den Begriffsbestimmungen - Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen müssen für die Artbezeichnung Luftkurort folgende **Voraussetzungen** erfüllt sein:

I. Allgemeines

Artbezeichnung (1.)

Artbezeichnungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen setzen einen vorwiegend kennzeichnenden Heil- und Erholungsfaktor, natürliche Heilmittel des Bodens (2.1), des Meeres (2.2) und des Klimas (2.3) oder die Voraussetzungen für die Physiotherapie nach Kneipp (2.4) voraus.

Kurorte (1.1.1)

Kurorte sind Gebiete (Orte oder Ortsteile), die besondere natürliche Gegebenheiten - natürliche Heilmittel des Bodens, des Meeres, des Klimas (2.1 - 2.3) oder die Voraussetzungen für die Physiotherapie nach Kneipp (2.4) für Kuren zur Heilung, Linderung oder Vorbeugung menschlicher Erkrankungen aufweisen. Sie müssen die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen (1.3) sowie die jeweils für die einzelnen Artbezeichnungen speziellen Anforderungen (1.4) erfüllen. Sie haben den Erfordernissen des Umweltschutzes (1.5) Rechnung zu tragen.

✓ **Allgemeine Angaben zum Ort**

Ortsname	
Kreis	
Einwohnerzahl der gesamten Gemeinde	
Einwohnerzahl der Ortsteile:	
Arbeitsplätze in der Gemeinde, davon Dienstleistungsarbeitsplätze	
mittlere Höhe der geschlossenen Ortslage über NN	
Verkehrsinfrastruktur: <ul style="list-style-type: none">• nächste Bahnstation• andere öffentliche Verkehrsmittel	
Dienstleistungsinfrastruktur: <ul style="list-style-type: none">• Reisebüros• Banken• Geschäfte	

✓ **Soll die gesamte Gemeinde prädikatisiert werden oder sollen Ortsteile nicht mit einbezogen werden?**

nicht einzubeziehende Ortsteile:

--

✓ **Besteht Mitgliedschaft in einem Tourismusverband?**

ja

--

nein

✓ **Unterkunftsmöglichkeiten**

	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Betten
Hotels		
Gasthöfe		
Pensionen		
Privatvermieter		
Ferienwohnungen		
Campingplätze		Stellplätze:

✓ **Befinden sich die Unterkünfte in einem hygienisch einwandfreien Zustand?**

ja

nein

--

✓ **Gästezahlen** (für die letzten 5 Jahre vor dem Jahr der Antragstellung nach amtlicher Statistik und - falls vorhanden - eigenen Erhebungen)

Jahr	Ankünfte		Übernachtungen		Betten- auslastung	Aufenthalts- dauer
	insgesamt	ausländische Gäste	insgesamt	ausländische Gäste		

II. Natürliche oder ortsspezifische Grundlagen für die Artbezeichnung (1.2.1.8)

Die Artbezeichnung setzt für die Orte oder Ortsteile voraus:

1. Therapeutisch anwendbares und durch Erfahrung bewährtes Bioklima (3.2.1, 4.4.2) sowie eine ausreichende Luftqualität
2. allgemeine (1.3) und spezielle Anforderungen (1.4.5)
3. Umweltschutz (1.5)

1. Therapeutisch anwendbares und durch Erfahrung bewährtes Bioklima (3.2.1, 4.4.2) sowie eine ausreichende Luftqualität (3.2.2)

1.1 Therapeutisch anwendbares und durch Erfahrung bewährtes Bioklima (3.2.1, 4.4.2)

1.1.1 Die Atmosphäre und damit das Klima sind Teil der Umwelt, mit der sich der menschliche Organismus ständig auseinandersetzen muss, um eine optimale Anpassung an die Umgebungsbedingungen zu erreichen. Die Anpassung an wechselnde Klimabedingungen wird in den Kurorten und Erholungsorten zur Übung der körpereigenen Regulationsmechanismen genutzt. Voraussetzung ist je nach indikationsspezifischer therapeutischer Zielsetzung die Minimierung belastender atmosphärischer Faktoren und/oder die Exposition des Kurpatienten gegenüber ungewohnten Klimareizen am Kurort (Ziffer 2.3). Zu diesem Zweck werden Klimainformationen erhoben und aufbereitet mit dem Ziel, gesundheitsfördernde Eigenschaften oder auch Abträglichkeiten des örtlichen Klimas aufzuzeigen. Darauf aufbauend hat die bioklimatologische Bewertung die Aufgabe, die Grundlagen für eine dosierte therapeutische Anwendung der Klimareize als eigenständige Elemente einer Klimakur bereitzustellen.

1.1.2 Kurortklimagutachten (3.2.1.2)

Nachweis des Bioklimas durch ein wissenschaftliches Gutachten in Form einer Klimaanalyse. In einer Vorbeurteilung gemäß Ziffer 3.2.1.5 werden der Umfang der notwendigen Untersuchung zum Bioklima festgelegt und die Erfolgsaussichten für das angestrebte Verfahrensziel abgeschätzt.

Das Kurortklimagutachten enthält einen auf den Antrag der Gemeinde abgestimmten Entscheidungsvorschlag. Aus ihm soll hervorgehen, ob der Antrag aus bioklimatologischer Sicht (ggf. mit Einschränkungen) zu befürworten ist.

Zur Überprüfung der klimatischen Verhältnisse erfolgt in mindestens zehnjährigem Abstand eine angemessene Kontrolle der bioklimatisch relevanten Einflussfaktoren (3.2.1.8). Dies geschieht in Form einer Kontrollbegutachtung.

Wegen der erheblichen therapeutischen Bedeutung der Klimafaktoren für den menschlichen Organismus sind wissenschaftliche Klimabewertungen ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätssicherung der Kur und von Erholungsaufenthalten. Dies setzt jedoch voraus, dass Kurortklimagutachten bundeseinheitlich von überregional erfahrenen und auf diesem Spezialgebiet der Medizinmeteorologie bewährten Institutionen erstellt werden.

- ✓ **Von welchem Institut und wann wurde das Gutachten erstellt?
Wie lautet das wesentliche Ergebnis?**

1.1.3 Medizinisch-klimatologische Beurteilung (4.4.2)

Nachweis der Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten durch eine medizinisch-klimatologische Beurteilung des Klimas. Sie enthält therapeutische Vorschläge und Anregungen für die Nutzung der klimatischen und landschaftlichen Gegebenheiten. Das Gutachten ist von einem auf dem Gebiet der Klimatherapie anerkannten, nicht ortsansässigen Arzt oder einem solchen wissenschaftlichen Institut zu erstellen.

- ✓ **Von welchem Arzt oder Institut wurde die medizinisch-klimatologische Beurteilung erstellt?
Wie lautet das wesentliche Ergebnis?**

1.2 Ausreichende Luftqualität (3.2.2)

1.2.1 Vorbeurteilung der Luftqualität (3.2.2.5)

Nachweis der allgemeinen lufthygienischen Voraussetzungen im Rahmen einer Vorbeurteilung. Zu diesem Zweck wird im Rahmen einer Ortsbesichtigung eine standardisierte Erhebung aller lufthygienisch relevanten Faktoren durchgeführt, um die Immissionsbelastung auf der Grundlage dieser Erhebung abzuschätzen. Über das Ergebnis der Vorbeurteilung ist ein Bericht zu erstellen, der die grundsätzliche Eignung als Kurort aus lufthygienischer Sicht beurteilt, mögliche Konfliktzonen angibt und den Messbedarf festlegt.

1.2.2 Luftqualitätsgutachten (3.2.2.2)

Nachweis der Luftqualität durch ein wissenschaftliches Gutachten und Überprüfung durch Kontrollanalysen.

Die Einhaltung der lufthygienischen Anforderungen in Kurorten ist regelmäßig im Abstand von 5 Jahren zu beurteilen. Zu diesem Zweck ist eine Vorbeurteilung der Luftqualität (3.2.2.5) anzufertigen. Der in diesem Zusammenhang zu erstellende Bericht gibt einen Entscheidungsvorschlag zur Bestätigung der Artbezeichnung und beschreibt ggf. den Messbedarf, wenn Hinweise auf eine Verschlechterung der Luftqualität vorliegen und/oder entsprechende Auflagen im letzten Gutachten erfolgten.

Im Abstand von 10 Jahren ist regelmäßig eine einjährige Messreihe zur Überprüfung der Luftqualität durchzuführen.

- ✓ **Von welchem Institut und wann wurde die Vorbeurteilung erstellt?
Wie lautet das wesentliche Ergebnis?**

- ✓ **Von welchem Institut und wann wurde das Luftqualitätsgutachten erstellt?
Wie lautet das wesentliche Ergebnis?**

2. Allgemeine (1.3) und spezielle Anforderungen (1.4.5) an die Infrastruktur in Luftkurorten

2.1 Allgemeine Anforderungen (1.3)

Der Kurbetrieb muss für das Wirtschaftsleben des Kurortes von Bedeutung sein.

✓ **Tourismusintensität**

Übernachtungen pro 100 Einwohner im Jahr

2.1.1 Kurortcharakter (1.3.1)

Kureinrichtungen und touristische Einrichtungen aller Art, eine aufgelockerte Bebauung, eingebettet in gärtnerische und natürliche Bepflanzung, sollen das Ortsbild prägen. Eine parkähnliche Ruhesphäre sollte vorhanden sein.

✓ **Gibt es eine parkähnliche Ruhesphäre?**

ja | Fläche, Zustand

Nein

Gesundheitsstörende Emissionen durch Verkehrsmittel und gewerbliche Betriebe sind zu verhindern.

✓ **Befinden sich im Ort oder in unmittelbarer Nähe**

Industrieanlagen?

ja | Wenn ja, welche?

Anlagen mit erheblicher Rauch-, Staub- und Lärmentwicklung?

ja | Wenn ja, welche?

nein | weiter bei Ziff. 2.1.2

Maßnahmen gegen Rauch- und Staubentwicklung

ja | Wenn ja, welche?

Maßnahmen zur Lärmbekämpfung

ja | Wenn ja, welche?

2.1.2 Gesetzliche seuchen-, hygiene- und umweltrechtliche Anforderungen (1.3.1)

Die Gemeinden sowie die Kureinrichtungen müssen mindestens die gesetzlichen seuchen-, hygiene- und umweltrechtlichen Anforderungen erfüllen. Einwandfreie Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung sind Grundvoraussetzungen. Über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende spezielle Auflagen aufgrund dieser Begriffsbestimmungen haben Vorrang vor den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

✓ **Ist eine einwandfreie Trinkwasserversorgung, Abfallwirtschaft und Abwasserbehandlung gewährleistet?**

Datum und Ergebnis der letzten staatlichen Trinkwasserkontrolle der zentralen Wasserversorgung

Anschlussquote und Ausbaustufe der zentralen Kläranlage

Art und Rhythmus der (staubfreien) Müllabfuhr

2.1.3 Kulturelle Veranstaltungen, sportliche und sonstige gesundheitsdienliche Aktivitäten (1.3.1)

Kulturelle Veranstaltungen, Kurmusik sowie die Förderung von Angeboten zu verschiedenen sportlichen und sonstigen gesundheitsdienlichen Aktivitäten verstärken den Kurortcharakter. Das allgemeine sozialpolitische Ziel, die individuelle gesundheitliche Prävention im Rahmen eigenverantwortlicher Aktivitäten wie Sport, Fitness oder Wellness zu betreiben, soll von allen Heilbädern und Kurorten als hierfür besonders geeigneten Gesundheitszentren unterstützt und gefördert werden. Gelegenheiten zum Schwimmen in Frei- und Hallenbädern, Tennisplätze und weitere Sportanlagen sollen allen Gästen im Kurort zugänglich sein.

Mit Lärm verbundene Veranstaltungen sind dem Ruhebedürfnis der Gäste unterzuordnen.

✓ **Art, Anzahl und Größe der Sport- und Spieleinrichtungen**

- Freischwimmbad
- Hallenbad (welche?)
- Sportplätze (Sportarten)
- Wintersportanlagen (welche?)
- Golf Kleingolf Tennis
- Sonstige Sportmöglichkeiten (welche?)
- Kulturelle Veranstaltungen (welche?)

2.1.4 Behindertengerechte Einrichtungen (1.3.7)

Die Kurorte und Erholungsorte sollen in besonderem Maße den Bedürfnissen körperbehinderter Patienten und Reisender Rechnung tragen. Bei allen Maßnahmen zur Neu- oder Umgestaltung im tatsächlichen oder rechtlichen Einflussbereich der Gemeinde- und Kurverwaltungen sind die amtlichen Empfehlungen zur Beseitigung baulicher und technischer Hindernisse zu beachten. Soweit möglich sollen bestehende Einrichtungen behindertengerecht nach- bzw. umgerüstet werden.

✓ **Sind die Einrichtungen für die Gäste behindertengerecht gestaltet?**

- ja
- nein

✓ **Welche Freizeiteinrichtungen, Sporteinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Gemeinde sind noch nicht behindertengerecht?**

2.1.5 Gewährleistung der ärztlichen Versorgung (1.3.7)

Einrichtungen für Erste Hilfe, Rettungswesen sowie die nicht kurspezifische Versorgung durch Ärzte und Apotheken sind sicherzustellen.

✓

Einrichtungen für Erste Hilfe	
Apotheke am Ort (Arzneimittelversorgung)	
ärztliche Versorgung	
zahnärztliche Versorgung	
nächstes allgemeines Krankenhaus	
Krankentransporteinrichtungen	

2.1.6 Kurunterstützende Speisenangebote und Diäten (1.3.5)

Für Kurgäste ambulanter Kuren ist vor allem von den Kurorten die Mitverantwortung zu beachten, dass die Patienten in den örtlichen Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben kurunterstützende Speisenangebote und Diäten erhalten können.

✓ **Besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer ärztlich verordneten Diät?**

ja wenn ja, in welchen Häusern?
 nein

2.1.7 Straßen-, Fußgänger- und Radwegenetz (1.3.7)

Eine ordnungsgemäße Infrastruktur der Luftkurorte setzt auch ein auf die Bedürfnisse der Patienten und Gäste ausgerichtetes einwandfreies Straßen-, Fußgänger- und Radwegenetz voraus.

✓ **Ist das Straßen-, Fußgänger- und Radwegenetz in einwandfreiem Zustand?**

ja
 nein

2.1.8 Öffentliche Toiletten (1.3.7)

Öffentliche Toiletten sind - mit einem angemessenen Anteil in behindertengerechter Ausstattung - in ausreichender Anzahl bereitzustellen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

✓

Anzahl der öffentlichen Toiletten	
davon behindertengerecht	

2.1.9 Zentrale Auskunftsstelle, lokales technisches Informations- und Zimmerreservierungssystem (1.3.7)

Jeder Erholungsort hat eine zentrale Auskunftsstelle zu unterhalten, die den Gästen umfassende Informationen über die Angebote des Ortes und seiner näheren Umgebung erteilt. Außerhalb der Öffnungszeiten sollte den Gästen ein lokales technisches Informations- und Zimmerreservierungs-System zur Verfügung stehen.

✓

zentrale Auskunftsstelle	
lokale technische Informations- und Zimmerreservierungssysteme	

2.2 Spezielle Anforderungen (1.4.5)

Voraussetzungen für die Artbezeichnung nach Ziffer 1.2.1.8 und die Anforderung aus Ziffer 1.3.1 (allgemeine Anforderungen an die Infrastruktur) und Ziffer 1.3.7 (weitere allgemeine Voraussetzungen) sind im wesentlichen zu erfüllen. Die Niederlassung eines Arztes mit Erfahrung in der medizinischen Klimatologie und der Naturheilkunde, das Vorhalten medizinisch-therapeutischer Einrichtungen sowie die Betreuung der Gäste durch klimatherapeutisch geschultes Personal sind wünschenswert, aber nicht gefordert.

Den Gästen sind Informationen über das therapeutisch anwendbare Klima und die Möglichkeiten seiner Nutzung allgemein verständlich zugänglich zu machen. Hierzu zählen insbesondere Angaben über:

- zu erwartende Großwetterlagen im Jahresgang
- jahreszeitlich üblicherweise auftretende belastende Witterungslagen (Nebel, Wärmebelastungen, Föhn, Ozon)
- starke Klimareize im Jahresgang (ggf. mit Indikationsangaben)
- eventuelle kurzfristige stärkere Beeinträchtigungen der Luftqualität (Ferienanfangs- und -rückreiseverkehr).

2.2.2 Der Erholung dienende Einrichtungen und erschlossene Gebiete in gehobener Qualität, vor allem gepflegtes und ausgeschildertes Wander- und Fahrradwegenetz, sollten vorhanden sein.

✓ **Angaben über das Wander- und Radwegenetz**

markierte Wege	km
markierte Radwege	km
Zahl der aufgestellten Ruhebänke	
Zahl der Schutzhütten	
Parkplätze mit Rundwanderwegen	
Angaben über Wanderführungen	

2.2.3 Freizeit- und kulturelle Einrichtungen sowie Gästeprogramm in der Hauptreisezeit.
Mit Lärm verbundene Veranstaltungen sind dem Ruhebedürfnis der Gäste unterzuordnen.

✓ **Sind Lese- und Aufenthaltsräume vorhanden?**

ja

nein

3. Umweltschutz (1.5)

Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen müssen in besonderem Maße darauf achten, dass die natürlichen geogenen Ressourcen, die Heilmittel des Bodens, des Klimas, des Meeres und des umgebenden Landschaftsraumes sowie die infrastrukturelle und bauliche Gestaltung und Entwicklung des Ortes weitestgehend von Einwirkungen freigehalten werden, die ihren gesundheits- und erholungsdienlichen Charakter gefährden, beeinträchtigen oder zerstören können.

3.1 Straßenverkehr (1.5.1)

Verkehrsplanung: Freihaltung des Kurgebiets von Durchgangsverkehr
Bestmögliche Beschränkung des innerörtlichen Ziel- und Quellverkehrs
Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs mit modernen emissionsarmen Verkehrsmitteln
Beschränkung von verkehrsbedingten Lärmimmissionen

✓ **Ist das Erholungsgebiet mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen?**

ja

Wenn ja, welche?

nein

3.2 Lärmschutz (1.5.2)

Im Kurggebiet sind besondere Vorkehrungen zu treffen, um die Mittags- und Nachtruhe der Kurgäste zu gewährleisten.

✓ **Inwieweit wurden Maßnahmen der Verkehrsberuhigung im Ortskern durchgeführt bzw. sind solche geplant?**

3.3 Allgemeiner Gewässerschutz (1.5.3)

Für die Abwasserreinigung muss eine leistungsfähige Kläranlage vorhanden sein.

3.4 Sonstige Empfehlungen (1.5.4)

3.4.1 Ozon

Zum Abbau von Ängsten und in der Verantwortung für die Gesundheit seiner Kurgäste hat der Kurort dafür Sorge zu tragen, dass sich der Kurgast über bestehende Ozon-Warnungen und Verhaltensempfehlungen möglichst aktuell informieren kann.

- ✓ **Ist sichergestellt, dass sich der Kurgast über bestehende Ozon-Warnungen und Verhaltensempfehlungen möglichst aktuell informieren kann?**

ja

nein

3.4.2 Umweltschutz in Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (1.5.4)

Für Bau, Ausstattung und Betrieb dieser Einrichtungen sind umweltschonende Verfahren und Produkte einzusetzen bzw. entsprechende Vorgaben zu formulieren.

Durch Verwendung von wiederverwendbaren Flaschen, Behältern, Geschirr etc. ist eine Müllentstehung soweit wie möglich zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Das Rauchen ist nur in gesondert ausgewiesenen Bereichen zuzulassen, so dass eine Gefährdung und/oder Belästigung der nicht rauchenden Gäste ausgeschlossen ist.

4. Vorzulegende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

Klimagutachten

Luftqualitätsgutachten und Ergebnis der Vorbeurteilung

Medizinisch-klimatologische Beurteilung

Lageplan, aus dem die Kur- und Erholungseinrichtungen ersichtlich sind

Ortsprospekte

Auskunft erteilt:	Telefon (mit Vorwahl-Nr.)	E-Mail
-------------------	---------------------------	--------

Ort, Datum, Siegel, Unterschrift